

**Vorlage L 26/19
für die Sitzung der Deputation für Kinder und Bildung**

am 09.03.2016

**Umsetzung des Kommunalinvestitionsgesetzes KInvFG im Land Bremen
- Maßnahmen in Bremen und Bremerhaven**

A. Problem

Der Bund stellt den Ländern im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Investitionstätigkeit Finanzhilfen für Investitionen finanzschwacher Gemeinden in Höhe von 3,5 Mrd. € zur Verfügung. Einschließlich der vom Land zu finanzierenden Komplementärmittel (4,308 Mio. €) beträgt der Gesamtbetrag des Programms für Bremen damit 43,081 Mio. €. Die auf Bremen entfallenden Bundesmittel (38,773 Mio. €) sind auf die Städte Bremen und Bremerhaven zu verteilen.

Für die Stadt Bremerhaven steht für Maßnahmen des kommunalen Investitionsförderungsprogramms ein Budgetrahmen von 8,616 Mio. € zur Verfügung.

Für die Stadt Bremen steht ein Mittelrahmen in Höhe von insgesamt 34,465 Mio. € zur Verfügung. Die Mittel des kommunalen Investitionsprogramms sollen zu etwa zwei Drittel für Maßnahmen der Bildungsinfrastruktur und ein Drittel für sonstige Investitionsmittel eingesetzt werden. Die Maßnahmen des Programms sollen auf der Basis von Kennzahlen des Statistischen Landesamtes in den strukturschwächsten Stadtteilen konzentriert werden.

Entsprechend sollen die Programmmittel in den strukturschwächsten Stadtteilen Gröpelingen, Vahr, Osterholz, Huchting, Vegesack, Walle und Blumenthal sowie Woltmershausen konzentriert werden.

B. Lösung

Der Senat hat am 16.02.2016 die Umsetzung des Kommunalinvestitionsgesetzes KInvFG im Land Bremen beschlossen.

Die konkreten Maßnahmen sind der als Anlage beigefügten Senatsvorlage zu entnehmen.

Die Rahmenseetzungen für die Genehmigung, Durchführung und Abwicklung von Maßnahmen sind aus der Anlage 2 zu ersehen.

In Bremen werden 86% der Mittel in Maßnahmen zum Schwerpunkt „Bildungsinfrastruktur“ investiert, in Bremerhaven sogar 97%.

C. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt Kenntnis.

In Vertretung

gez.

Frank Pietzok

Staatsrat

Vorlage für die Sitzung des Senats am 16.02.2016

Umsetzung des Kommunalinvestitionsgesetzes KInvFG im Land Bremen

- Maßnahmen in Bremen und Bremerhaven

- Rahmensetzungen zur Durchführung des Programmes

A. Problem

Der Senat hat am 08.12.2015 die Vorlage „Umsetzung des kommunalen Investitionsförderungsprogramm (KInvFG) in Bremen“ beschlossen. Darin wurde ausgeführt:

„Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sollen die Fördermaßnahmen des Programms auf finanzschwache Kommunen der Flächenländer und in den Stadtstaaten „gebietsbezogen entsprechend“, d. h. nach Orts- oder Stadtteilen, konzentriert werden. Eine Förderung aller Orts- und Stadtteile ist ausgeschlossen. Auch die Finanzschwäche der stadtbremischen Stadtteile scheidet als Kriterium für die Förderbedürftigkeit aufgrund der in den Haushalten nicht entsprechend differenzierten Zuordnungen allerdings aus. Denn in den Stadtstaaten sind – im Gegensatz zu den Gemeindestrukturen in Flächenländern – Daten über die Finanzschwäche einzelner Stadtteile (aufgrund der fehlenden Rechnungslegung auf dieser Ebene) nicht vorhanden. In Absprache mit dem Bundesfinanzministerium wurden von Berlin, Hamburg und Bremen daher alternativ Verfahren entwickelt und vereinbart, die auf Grundlage von Sozialindikatoren der Statistischen Landesämter strukturschwache Stadtteile identifiziert. Die innerbremische Verteilung der Programmmittel soll danach an der strukturellen Ausgangslage der Stadtteile orientiert werden. Anhand geeigneter Indikatoren ist eine entsprechende Reihung der Stadtteile möglich, die einerseits gegenüber dem Bund als Beleg für die im Gesetz geforderte Differenzierung nach Förderbedürftigkeit gelten kann und andererseits die Voraussetzungen für regionale Prioritätensetzungen schafft. Vorgeschlagen wird daher, die Maßnahmen des kommunalen Investitionsförderungsprogramms in den nach diesen Maßstäben strukturschwächsten Stadtteilen Gröpelingen, Vahr, Osterholz, Huchting, Vegesack, Walle und Blumenthal sowie Woltmershausen zu konzentrieren“

Die vom Senat am 08.12.2015 beschlossene Kriteriendefinition für strukturschwache Stadtteile auf Grundlage von Daten des Statistischen Landesamtes für die Stadt Bremen wurde durch die Senatorin für Finanzen dem Bundesministerium für Finanzen fristgerecht übermittelt und ohne Beanstandungen akzeptiert.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 08.12.2015 Maßnahmen für die o.g. Stadtteile so-

wie Lärmschutzmaßnahmen in Höhe von 800.000 € beschlossen. Danach werden folgende Maßnahmen im Rahmen des KInvFG in der Stadtgemeinde Bremen durchgeführt:

Stadtteil	Maßnahmen in Bremen-Stadt	Summe in T€	geplanter Mittelabfluss			
			2016	2017	2018	2019
Gröpelingen:	An- und Umbau Kindertagesstätte "Dockstraße"	2.370	2.370			
	KuFz Nonnenberg	2.000	50	300	800	850
	Sanierung "Schule an der Oslebshauer Heerstraße"	1.900	100	700	1.100	
	Küchenausstattung "Gesamtschule West"	250	20	180	50	
	Sanierung "Schule an der Fischerhuder Straße"	314	314			
	Lehrküchen am SZ Rübekamp	2.000	200	800	1.000	
	Sanierung Pavillion 3 der "Schule am Halmerweg"	1.200	480	720		
	Sanierung "Kindertagesheim Halmerweg"	800			400	400
Vahr:	Neubau Kindertagesstätte "Ampelspielplatz"	3.000	150	1.000	1.500	350
Osterholz:	Neubau Kindertagesstätte "Osterholzer Heerstraße"	3.000	2.000	1.000		
	Krankenhaus Bremen-Ost	4.000	150	850	1.500	1.500
	Sanierung Sporthalle "Schule an der Düsseldorfer Straße"	1.000	100	300	600	
	Sanierung der Sporthalle "Gesamtschule Bremen-Ost"	3.000	150	1.000	1.500	350
Huchting:	KuFz Grolland	3.500	150	850	1.500	1.000
Veogesack:	Kindergarten Grohner Bergstraße	450	450			
	KuFz Fähr-Lobbendorf	3.500	150	850	1.500	1.000
Blumenthal:	Krippe St. Nicolai	702	702			
	Horthaus Helgenstraße	250	250			
	SZ Blumenthal Küchenausstattung Lehrküche	200	20	140	40	
Woltmershausen:	Roter Sand Küchenausstattung Lehrküche	200	20	140	40	
Huchting:	Lärmschutz Willakedamm	200		200		
Walle:	Lärmschutz Großmarkt	600	100	500		
	Summe KInvF Bremen-Stadt	34.437	7.927	9.530	11.530	5.450

Der Senat hat in seiner Eigenschaft als Landesregierung die Projektliste der Stadt Bremen am 08.12.2015 beschlossen. Der Beschluss über die Projektliste der Stadt Bremerhaven steht noch aus. Der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat am 15.12.2015 eine Maßnahmen-/ Projektliste beschlossen und der Senatorin für Finanzen übermittelt. Hinsichtlich der Mittelverwendung muss der Senat in seiner Eigenschaft als Landesregierung der Projektliste aus Bremerhaven zustimmen.

Beide Projektlisten sind (gemäß Beschluss Nr.2 vom 27.07.2015) dem Haushalts- und Finanzausschuss vorzulegen.

B. Lösung

I. Maßnahmen in der Stadt Bremerhaven

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Bremerhaven hat am 15.12.2015 über die Verwendung des Bremerhavener Anteils aus den KInvFG-Mitteln beraten und folgende Projekte benannt:

Förderbereich	Maßnahmen in Bremerhaven	Summe in T€	geplanter Mittelabfluss			
			2016	2017	2018	2019
Schulinfrastr.	energ. Fenstersanierung an städtischen Schulgebäuden	900	300	300	300	
Schulinfrastr.	SZ Bgm. Smidt, kaufm. Lehranstalten, energ. Teilsanierung	1.466		733	733	
frühk. Infrastr.	KTH Robert-Blum-Str. energ. Sanierung der Außenhülle	300		300		
Schulinfrastr.	SZ Carl v. Ossietzky, BS f. Technik, energ. Teilsanierung	2.200	600	800	800	
Schulinfrastr.	energ. Dachsanierung an städtischen Schulgebäuden	500	200	200	100	
Schulinfrastr.	energ. Sanierung von Sporthallen und Sportheimen	400	100	200	100	
sonst. Infrastr.	energ. Sanierung v. Freizeiteinrichtungen d. Jugendförderung	200	100	100		
Schulinfrastr.	SZ Carl v. Ossietzky, energ. Sanierung d. Schwimmbadtechnik	250		250		
Schulinfrastr.	SZ Gewschwister Scholl, energ. Sanierung d. Außenhülle	1.000		500	500	
frühk. Infrastr.	KTH Batteriestr., Anbau Differenzierung-/Therapieraum	250	250			
frühk. Infrastr.	KTH Braunstr., Anbau Differenzierung-/Therapieraum	250			250	
Schulinfrastr.	SZ Carl v. Ossietzky, energ. Sanierung der Fassade	900	450	450		
Summe KInvF Bremerhaven		8.616	2.000	3.833	2.783	0

II. Abwicklung des Programmes

Für die Umsetzung der Maßnahmen aus dem KInvFG ist vom Senat für die oben genannten Projekte eine Ausnahmegenehmigung von den Beschränkungen hinsichtlich der haushaltslosen Zeit zu erteilen.

Hinsichtlich der haushaltstechnischen Abwicklung wurde – in Anlehnung an die Vorgehensweise beim Konjunkturprogramm II in den Jahren 2009/2010 - eine zentrale Veranschlagung der Mittel (Bundesmittel wie auch Landes-Co-Finanzierungsmittel) im Produktplan 93 – Zentrale Finanzen vorgenommen. Nach Vorlage entsprechender Rechnungen bzw. Mittelanforderungen für die Projekte werden die benötigten Mittel vom Bund angefordert und an die Projektverantwortlichen gemeinsam mit den Landes-Co-Finanzierungsmitteln ausgekehrt. Der Mittelabfluss orientiert sich somit an den projekt-individuellen Mittelbedarfen.

Aufgrund der Projektstruktur (s. Tabellen oben) kommen als Zahlungsempfänger im Wesentlichen neben der Stadtkämmerei Bremerhaven, die Ressorts Senator für Umwelt, Bau und Verkehr und Senator für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie Immobilien Bremen in Betracht.

Aufgrund der derzeitigen Ressortmeldungen ergibt sich für die obigen Projekte folgender Mittelabflussplan:

in T€	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Bremen	7.927	9.530	11.530	5.450	34.437
Bremerhaven	2.000	3.833	2.783	0	8.616
Gesamt	9.927	13.363	14.313	5.450	43.053

Sofern es hinsichtlich der festgelegten Mittelverteilung zu Veränderungen / Verschiebungen der Projekte / Projektstruktur kommt, ist der Senat zu befassen.

Im Rahmen der weiteren Bewirtschaftung der Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsprogramm hat das Bundesministerium für Finanzen Auflagen zu den Themen Mittelabruf, Berichtswesen, Verwendungsnachweise, Öffentlichkeitsarbeit / Styleguide, etc. veröffentlicht. Die Senatorin für Finanzen hat dazu die Bundesvorgaben in

einem begleitenden Regelwerk zusammengefasst, das als Anlage 1 beigefügt ist. Das Regelwerk ist ebenfalls am entsprechenden Verfahren aus dem Konjunkturprogramm II angelehnt, das es seinerzeit ermöglichte, das Bundesprogramm reibungslos zwischen den Projektverantwortlichen, den Fachressorts, der Senatorin für Finanzen und dem Bund abzuwickeln.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Wie bereits in den Senatsvorlagen vom 21.07.2015 und 08.12.2015 dargestellt, werden im Rahmen des KInvFG-Programmes vom Bund 38,773 Mio. € für Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung gestellt. Diese Mittel werden durch einen 10%-igen Co-Finanzierungsanteil mit Landesmitteln (4,308 Mio. €) aufgestockt.

Die entsprechenden Beträge wurden im PPL 93 abgesichert und im Rahmen der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung pauschal als Vorabdotierungen berücksichtigt.

Generell soll durch das Bundesprogramm Infrastrukturmaßnahmen bzw. Projekte in den Bereichen Bildung und frühkindliche Infrastruktur gefördert werden.

E. Beteiligung und Abstimmung

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist für die Veröffentlichung geeignet.

G. Beschlussvorschlag

1. Der Senat stimmt der Mittelverteilung der vorgeschlagenen Bremerhavener Projekte gemäß der in der Vorlage dargestellten Tabelle im Gesamtvolumen von 8,616 Mio. € zu.
2. Der Senat stimmt der Ausnahme der Projekte in Bremen und Bremerhaven von der Haushaltssperre aufgrund der haushaltslosen Zeit zu.
3. Der Senat beschließt die Abwicklung der Projekte des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes auf Grundlage des als Anlage 1 beigefügten Regelwerkes der Senatorin für Finanzen.
4. Der Senat bittet um Vorlage eines halbjährigen Projektfortschrittsbericht, dessen Berichtstermine sich an den Berichtsterminen gegenüber dem Bundesfinanzministerium orientieren, spätestens zum August 2016.

5. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsprogrammes und dessen haushaltstechnische Abwicklung einzuholen.
6. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen um die haushaltstechnische Abwicklung des Programmes.

Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG -

Rahmensetzungen für Genehmigung, Durchführung und Abwicklung von Maßnahmen

Kommunikation

Die Kommunikation zwischen den beteiligten Organisationen und Dienststellen erfolgt ausschließlich elektronisch per Mail.

Prüfung und Genehmigung der Anträge

Zur Finanzierung aus Mitteln des Kommunalinvestitionsförderungsprogramms zugelassen werden Maßnahmen, die nach Überprüfung durch die Senatorin für Finanzen die Kriterien erfüllen, die durch das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz, die entsprechende VV sowie die zusätzlichen Informationsanforderungen des Bundesfinanzministeriums festgelegt wurden und in strukturschwachen Stadtteilen realisiert werden.

Die auszuwählenden Maßnahmen sind für die Stadt Bremen durch Senatsbeschluss, für die Stadt Bremerhaven durch Magistratsbeschluss und Bestätigung durch den Senat (Landesregierung) auszuwählen und durch Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses festzulegen.

Die Bereitstellung der vorgesehenen Mittelkontingente erfolgt nach Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses durch umgehende Übersendung der Freigabeverfügung.

Die Senatorin für Finanzen dokumentiert den jeweiligen Status der Einzelmaßnahmen (beantragt; genehmigt; begonnen; abgeschlossen) fortlaufend in Form regelmäßiger Berichte an den Senat und den Haushalts- und Finanzausschuss.

Förderbereiche

Die möglichen Förderbereiche ergeben sich aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz:

- I. Investitionen mit **Schwerpunkt Infrastruktur**
 - Krankenhäuser
 - Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm
 - Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im ÖPNV), Brachflächenrevitalisierung
 - Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels
 - Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen
 - Luftreinhaltung

II. Investitionen mit **Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur**

- Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird
- Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur
- Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung
- Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten

Die genaue Auslegung der Definitionen erfolgt durch die Senatorin für Finanzen als Landesbehörde ggf. unter Rücksprache mit den zuständigen Stellen des Bundesfinanzministeriums.

Die Förderung der Maßnahmen erfolgt durch den Bund an die Länder auf Grundlage des Artikels 104b Absatz1 Satz1 Nummer 2 Grundgesetz.

Befristung von Maßnahmen

Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn sie nach dem 30. Juni 2015 begonnen wurden und bis zum 31.12.2018 vollständig abgenommen wurden. Bis dahin nicht verausgabte Mittel verfallen. Ein Anspruch der Bereiche bzw. Bremerhavens auf eine anderweitige Sicherstellung der Finanzierung außerhalb des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes besteht nicht.

Das Bundesfinanzministerium hat zugesichert, sich für eine Fristverlängerung um 2 Jahre einzusetzen. Dies ist aber bislang nicht erfolgt.

Konsumtive Mittelanteile

Abgrenzung und Gegenstand der einzelnen Fördermaßnahmen müssen berücksichtigen, dass – entsprechend der Schwerpunktsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsprogrammes – der investive Charakter der Vorhaben deutlich und nachweisbar ist. Konsumtive Ausgaben sind ausnahmsweise nur dann möglich, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den Investitionen stehen (z. B. Planungskosten). Eine Absprache mit der Senatorin für Finanzen ist erforderlich.

Kostenberechnungen bei Baumaßnahmen

Für die im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsprogrammes beschlossenen Baumaßnahmen wird eine Entsperrung der im Haushalt veranschlagten Beträge in Gänze vorgenommen, wenn bereits Kostenberechnungen erstellt worden sind. Ist dies nicht der Fall, werden die veranschlagten Mittel zunächst nur in dem Umfang entsperrt, der für die Erstellung einer Planungsgrundlage erforderlich ist.

Unter der für die Entsperrung benötigten Planungsgrundlage ist bei einfacheren Baumaßnahmen (i. d. R. Bauunterhaltung) die bereits genannte Kostenberechnung nach DIN 276 zu verstehen. Bei Maßnahmen komplexeren Umfangs (i. d. R. Sanierung) ist für die Entsperrung die Erstellung einer Entwurfsunterlage Bau (EW-Bau) einschließlich Plänen und Folgekostenberechnungen entsprechend der gültigen Richtlinien für die Planung und Durchfüh-

Anlage 1

zur Senatsvorlage am 16.02.2016

zung von Bauaufgaben (RLBau) notwendig. Die Senatorin für Finanzen wird die Planungsgrundlagen in Stichproben prüfen.

In der weiteren Abwicklung ist die komplette Ausführungsplanung entsprechend der Entwurfsfassung der RL Bau zu größeren Baumaßnahmen zu erstellen.

Durchführung von Baumaßnahmen

Für die Wertgrenzen für die Vergabe von Bauaufträgen gibt es keine abweichende Regelung zu den geltenden Bestimmungen.

Baufachtechnische Zuwendungsprüfung

Bei Zuwendungen zu Baumaßnahmen Dritter, die nach § 44 LHO einer baufachtechnischen Zuwendungsprüfung (BZP) unterliegen, deren Einleitung vor Baubeginn zu erfolgen hat, gelten die bestehenden Regelungen gem. § 44 LHO, den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften und Nebenbestimmungen sowie derzeit Nr. 12.8 der VwV Durchführung Haushalte 2013 und Abschnitt 4 RLBau 2011.

Baumaßnahmen, bei denen eine Prüfung erfolgen muss, sind demnach solche, bei denen die Summe aller Zuwendungen mehr als 250.000 € beträgt oder bei denen die Summe aller Zuwendungen über 50 % der Gesamtbausumme beträgt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Die Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes fordert, "bei den Investitionsvorhaben sollen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden. Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten" (§ 7 (2)). Darüber hinaus verweist das Bundesfinanzministerium hinsichtlich der Bewirtschaftung der Bundesmittel auf das geltende Haushaltsrecht der Länder (§ 7 (1)), das auch in Bremen unter § 7 der LHO den wirtschaftlichen und sparsamen Umgang mit Haushaltsmitteln einfordert.

Die Senatorin für Finanzen geht in diesem Zusammenhang – ausschließlich bezogen auf das Kommunalinvestitionsförderungsprogramm - davon aus, dass durch die zuständigen Fachressorts im Rahmen Ihrer Verantwortlichkeit Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (incl. der Alternativenbewertung und WU-Übersicht gem. §7 LHO) durchgeführt wurden.

Beginn einer Maßnahme

Als Maßnahmenbeginn, der der Senatorin für Finanzen (Referat 20) von den zuständigen Bereichen bzw. Bremerhaven jeweils umgehend und formlos mitzuteilen ist, wird der Zeitpunkt der Bewilligungserteilung, der Auftragsvergabe bzw. des Zuwendungsvertrages bestimmt. Die Maßnahme darf gemäß Kommunalinvestitionsförderungsgesetz frühestens am 01. Juli 2015 begonnen worden sein, um als förderfähig zu gelten.

Zuwendungsbescheide / -verträge

Voraussetzungen für die Erteilung der Zuwendungsbescheide / -verträge sind die entsprechende Beschlussfassung der zuständigen Gremien (Deputation / Ausschuss; Magistrat / Senat, Haushalts- und Finanzausschuss) zur Durchführung der Maßnahme sowie der Entsperrungsbescheid der Senatorin für Finanzen.

Neben den einschlägigen Richtlinien und Vorgaben des grundlegenden Zuwendungsrechtes (§§ 23, 44 LHO, VV LHO zu den §§ 23,44 LHO, ANBest-P, ANBest-GK, NBest-Bau, etc.) sind bei der Erstellung der Zuwendungsbescheide auch die Auflagen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes bzw. der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zu beachten:

- Insbesondere sind die Zuwendungsempfänger auf die zeitliche Verfügbarkeit der Mittel hinzuweisen, die einen Abschluss der Vorhaben – mit Ausnahme einzelner selbständiger Abschnitte – bis zum 31.12.2018 und eine Abrechnung der Maßnahmen bis zum 31.12.2019 zwingend erfordert. (nach aktueller Beschlusslage). Bei der Festsetzung von Fristen gegenüber dem Zuwendungsempfänger sind Zeiträume zur verwaltungsmäßigen Bearbeitung in den Fachabteilungen und der Senatorin für Finanzen angemessen zu berücksichtigen.
Ein aus der Verletzung dieser Fristen entstehender Nachteil der Freien Hansestadt Bremen ist vom Zuwendungsempfänger zu tragen.
- Die Zuwendungsempfänger sind darüber hinaus zu verpflichten, die Förderung der Maßnahmen nach dem KInvFG durch entsprechende Beschilderung / Kennzeichnung zu dokumentieren (s. Beschilderung / Kennzeichnung).
- Im Zuwendungsbescheid sollte verdeutlicht werden, dass aus der Finanzierung von Maßnahmen des Kommunalinvestitionsförderungsprogramms Ansprüche auf die Finanzierung zusätzlicher (Folge-) Kosten der jeweiligen Vorhaben nicht abgeleitet werden können.
- Im Zuwendungsbescheid ist aufzunehmen, wann und mit welchen Unterlagen Mittel abgerufen werden können (z. B. Vorlage der Rechnung beim Letztempfänger).
- Im Hinblick auf die notwendigen Nachweise zur zweckentsprechenden Verwendung der KInvFG-Mittel an den Bund nach Beendigung der jeweiligen Maßnahme sind die Meldefristen der Zuwendungsempfänger ggf. entsprechend anzupassen. Um eine Prüfungs- und Bearbeitungszeit für die Fachressorts zu gewährleisten, haben die Zuwendungsempfänger spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme den Verwendungsnachweis beim Ressort vorlegen.
- Auf die im Rahmen der Verwendungsnachweise – insbesondere auch gegenüber dem Bund – auszuweisenden Merkmale (s. u.) ist bei Erteilung des Zuwendungsbescheides hinzuweisen.

Beschilderung / Kennzeichnung

Im Zusammenhang mit der in der Verwaltungsvereinbarung (§ 6 Abs. 5) vorgesehenen Verpflichtung, „auf die Förderung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz durch den Bund auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen“, hat das Bundespresseamt zwischenzeitlich ein Logo entwickelt und den Ländern eine entsprechende „Styleguide“ – Zip-Datei mit Vorgaben zum Layout, Logo und zu nutzenden Farben zur Verfügung gestellt. Die Styleguide-Datei wird von der Senatorin für Finanzen an die Projektverantwortlichen weitergeleitet.

Anlage 1

zur Senatsvorlage am 16.02.2016

Für die Dokumentation der KInvFG-Finanzierung nach Fertigstellung des Vorhabens wird vorgeschlagen, als „geeignete Form“ entsprechende Darstellungen in Gremien, im Internet und in sonstigen Medien zu interpretieren.

Darüber hinaus wird darum gebeten, von den einzelnen Projekten geeignete Fotos (möglichst vorher / nachher) zu erstellen, die für die Medienarbeit genutzt werden können. Die Fotos sind als jpeg-Dateien der Senatorin formlos unter Nennung des Projektnamens und Projektnummer zu übersenden.

Abruf der Mittel

Voraussetzung zum Abruf der Mittel ist, dass die Erforderlichkeit der Zahlungen im Sinne der Landeshaushaltsordnung des Landes gegeben ist und dem Letztempfänger der Leistungen die entsprechenden Rechnungen vorliegen, die weder der Senatorin für Finanzen noch dem Bundesfinanzministerium zur Kenntnis gegeben, jedoch für Prüfungen des Rechnungshofes und eventuelle Nachfragen des Bundes verfügbar gehalten werden müssen. Ziel ist, die Weiterleitung bzw. Auszahlung innerhalb von 30 Tagen zu gewährleisten und innerhalb dieser Frist die entsprechenden Bundesmittel abzurufen.

Abschluss einer Maßnahme

Mit Leistung der Abschlusszahlung gelten Maßnahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes als beendet. Es liegt in der Verantwortung der Bereiche und Bremerhavens, ob bzw. in welchem Umfang Abschlusszahlungen an den Letztempfänger unter den Vorbehalt eines positiv beschiedenen Verwendungsnachweises gestellt werden.

Verwendungsnachweise

Die Nachweisung der Verwendung der Mittel gemäß Zuwendungsregularien und Prüfung erfolgt durch die zuständige technische bremische Verwaltung gem. RLBau 4.3.6.

Darüber hinaus erfolgt eine abschließende Prüfung bzw. Abstimmung der Verwendungsnachweise zentral beim Bundesfinanzministerium.

Der Datenfluss kann und soll kontinuierlich erfolgen.

Eventuelle Rückfragen und/oder Abstimmungen werden – sofern erforderlich mit Beteiligung der Bereiche bzw. Bremerhavens - direkt zwischen dem BMF und der Senatorin für Finanzen verhandelt. Hinsichtlich der Verwendungsprüfung sind maßnahmen-bezogen folgende Informationen aufzunehmen:

- Identifikationsnummer des Landes (Vorgabe Senatorin für Finanzen)
- Kurzbeschreibung des Projektes
- amtlicher Gemeindeschlüssel (Vorgabe Senatorin für Finanzen)
- Förderbereich, dem das Projekt zuzuordnen ist (gem. § 3 KInvFG),
- Maßnahmenbeginn (z.B. Abschluss eines rechtsverbindl. Lieferungs-/Leistungsvertrages)
- Maßnahmenende (z.B. Abnahme aller Leistungen (gem. §5 KInvFG)
- Investitionsvolumen,
- förderfähige Kosten
- Beteiligung des Bundes und des Landes an der öffentlichen Finanzierung (Vorgabe Senatorin für Finanzen),
- Einhaltung des Doppelförderungsverbots (VV § 3 KInvfG)
- Einhaltung Kriterium Finanzschwäche/Strukturschwäche (Vorgabe Senatorin f.Finanzen)

Anlage 1

zur Senatsvorlage am 16.02.2016

Die Senatorin für Finanzen wird den Fachressorts / Bremerhaven entsprechende PC-Formulare zur Verfügung stellen.

Bei der Beschreibung der Maßnahmen ist auf eine eindeutige Identifizierbarkeit und Typisierung des Vorhabens zu achten, mit der nach Auffassung des Bundes im Prüfverfahren Missverständnisse sowie überflüssiger Prüf- und Nachfrageaufwand vermieden werden können. Die Senatorin für Finanzen wird mit den Bereichen bzw. Bremerhaven unter diesem Aspekt im weiteren Verfahren – sofern erforderlich – noch Anpassungsnotwendigkeiten erörtern.

Prüfungen der Rechnungshöfe und des Bundes

Um die Finanzierung der geplanten Maßnahmen und Projekte schnell und unbürokratisch sicherzustellen, wird die Abwicklung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes weitgehend in der Verantwortung der Länder wahrgenommen. Der Bund stützt sich im Verfahren im Wesentlichen auf die entsprechenden Mittelabflussberichte sowie die Verwendungsnachweise der Bundesländer.

Davon unbenommen hat sich der Bund in der Verwaltungsvereinbarung (§ 6 Abs.2) des KInvFG jedoch das Recht vorbehalten, im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung in Einzelfällen weitergehende Nachweise zu verlangen, wobei ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand vermieden werden soll.

Das Kommunalinvestitionsförderungsprogramm unterliegt darüber hinaus den Richtlinien des Bundes- bzw. den jeweiligen Landeshaushaltsordnungen. Somit haben der Bundesrechnungshof in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Landesrechnungshöfen entsprechende Kontroll- und Einsichtsrechte, die durch einschlägige Gerichtsentscheidungen im Rahmen der Umsetzung des Konjunkturprogrammes II seinerzeit konkretisiert wurden.

§ 6 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung verpflichtet die Länder darüber hinaus, dem Bund einschlägige Prüfungsbemerkungen der Rechnungsprüfungsbehörden zu melden.